

Rechte an digitalen Lernplattformen

Elisabeth Staudegger

*Institut für Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtsinformatik, Universität Graz
Universitätsstraße 15/B/E, 8010 Graz
elisabeth.staudegger@uni-graz.at*

Schlagworte: Lernplattform, Datenbankschutz, Datenbankwerk, schlichte Datenbank

Abstract: In diesem Beitrag wird dargestellt, dass und unter welchen Voraussetzungen Lehrveranstaltungen, die auf Lernplattformen angeboten werden, dem Datenbankschutz zugänglich sind. Daran anschließend werden die wesentlichen Rechtsfolgen dieser juristischen Zuordnung aufgezeigt.

1. Einleitung

Eine Lehrveranstaltung, die über eine digitale Lernplattform angeboten wird, setzt sich iA aus mehreren charakteristischen Elementen zusammen: Neben der für Erstellung und Betrieb der Lehrveranstaltung erforderlichen Lernplattform-Software finden sich in aller Regel Inhaltsmodule mit diversen fremd- oder eigenerstellten Materialien (Skripten, Ablaufbeschreibung, Entscheidungssammlung etc), Kommunikationstools (E-Mail, Forum), Aufgaben/Tests und schließlich die Daten zur Teilnehmerverwaltung (Namen, E-Mail-Adressen, Punktestand, Noten).

Der Aufwand, den die Erstellung einer Lernplattform, genauer: eines Kurses auf einer Lernplattform bedingt, wirft die Frage nach den Rechten an diesem Kurs auf.

Ziel dieses Beitrags ist, zu prüfen, ob Kurse auf Lernplattformen, die auf den ersten Blick wenig mit Datenbanken – verstanden im herkömmlich technischen Sinn – zu tun haben, dem rechtlichen Datenbankbegriff zu subsumieren sind.

2. Lernplattformen als Datenbanken

Die Zusammenstellung und Verwaltung verschiedenster Beiträge der oben genannten Art entspricht auf den ersten Blick der in Art 1

Abs 2 RL 96/9/EG¹ niedergelegten und wortgleich ins österr UrhG² übernommenen Legaldefinition von **Datenbanken**.

Voraussetzung für den Schutz als Datenbank nach §§ 40f ff UrhG oder §§ 76c ff UrhG ist die grundsätzliche Qualifikation als Datenbank. Darunter ist nach § 40f UrhG eine „*Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind*“ zu verstehen.

Der **EuGH** hat die Handhabung des Datenbankschutzes nach RL 96/9/EG jüngst in vier einschlägigen Entscheidungen ausführlich analysiert.³ Spruchgemäß ist eine Datenbank danach als **Sammlung** von Elementen, die sich voneinander ohne Verlust des Wertes ihres Inhaltes trennen lassen und die eine Methode beliebiger Art enthält, mit dem sich jedes Element der Sammlung wieder auffinden lässt, definiert. In seinen Erörterungen hebt der Gerichtshof hervor, dass der Begriff der Datenbank aus seinem funktionalen Kriterium (Nr 27), der Datenspeicher- und Datenverarbeitungsfunktion (Nr 28), abgeleitet ist. Die **Unabhängigkeit** der Elemente wird darin gesehen, dass sie sich voneinander trennen lassen, ohne ihren Informationswert zu verlieren (Nr 29). Die **Zugänglichkeit** der einzelnen Elemente wird nicht nur durch ein elektronisches oder vergleichbares Verfahren realisiert, sondern auch durch ein anderes Mittel (wie zB ein Index, ein Inhaltsverzeichnis, eine Gliederung oder eine besondere Art der Einteilung), das es ermöglicht, jedes in der Sammlung enthaltene unabhängige Element zu lokalisieren (Nr 30). Im Übrigen stellt der Gerichtshof klar, dass weder die Anzahl der enthaltenen Elemente (Nr 24)⁴ noch die Frage, wer diese erstellt hat (Nr 25) für die Qualifikation als Datenbank relevant sind.

¹ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABI L 77 S 20.

² Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) BGBl 1936/111 idF BGBl I 2003/32.

³ EuGH Rs C-444/02 – Fixtures Marketing – (Tenor deckungsgleich mit C-338/02 und C-46/02) und EuGH 9.11.2004 C-203/02 – Williams Hill – MR-Int 2004, 51 = MR 2004, 410 = MMR 2005, 35 (*Hoeren*) = wbl 2005/8 = CR 2005, 10 (*Lehmann*). Vgl dazu *Wiebe, A.*, Database Protection in Europe in the Aftermath of William Hill and Fixtures, ME-Int 2004, 38; *Leupold, A.*, Was bedeuten die EuGH-Urteile „Fixtures Marketing“ und „Williams Hill“ für den Datenbankschutz? MR-Int 2004, 45. Dabei befassen sich insb die spruchgleichen E zu Fixtures Marketing detailliert mit dem Datenbankbegriff.

⁴ Zur Entstehungsgeschichte der RL in diesem Punkt vgl *v. Lewinsky, S.*, in *Walter* (Hrsg), Europäisches Urheberrecht, Datenbank-RL Art 1 Rn 8.

Voraussetzung für die Subsumtion von Lernplattformen unter den Datenbankbegriff ist daher zunächst die Zuordnung der Inhalte als mögliche Datenbank-**Elemente**. Als solche gelten unstrittig nicht nur (urheberrechtlich) geschützte Werke, sondern auch andere Komponenten (wie zB bloße Daten). Unabhängig von der Werkqualität sind daher Skripten, Ablaufpläne, Hausarbeiten und Klausuren aber auch die Teilnehmerdaten etc mögliche Elemente einer Datenbank. Dass diese Elemente **einzeln zugänglich** sind, dh, einzeln aufgerufen werden können, bedarf keiner näheren Erläuterung. Sie sind von den Nutzern durch Anklicken entsprechender Icons oder über als Linklisten ausgestaltete Indices abrufbar.

Problematischer zeigt sich das geforderte Tatbestandsmerkmal der **Unabhängigkeit**. Ist die Zusammenstellung gerade zu Zwecken der Unterstützung einer konkreten Lehrveranstaltung noch unerheblich, oder wirken sich hier „*inhaltliche Wechselwirkungen im Sinne eines aufeinander Bezogenseins*“⁵ als Abhängigkeit und damit den Datenbankschutz verhindernd aus? Unstrittig ist, dass Elemente wie beispielsweise **Textfiles**, in denen das Skriptum, die Hausübungsangabe, die Klausur, Referate, Seminararbeiten usf gespeichert sind, auch außerhalb der Lernplattform ohne Einbuße ihres Informationsgehalts eingesetzt und gesondert verwertet werden können und damit die erforderliche Unabhängigkeit aufweisen. Fraglich wird diese Zuordnung hingegen bei Daten, die gerade für den konkreten Kurs erzeugt werden wie zB die **Teilnehmerdaten** (Stammdaten, aber auch Feststellung des Leistungsfortschritts zB durch Punktestand bis hin zur endgültigen Beurteilung). Auch hier bleibt der Informationsgehalt jedoch nach Extraktion aus der Lernplattform unverändert. Tatsächlich würden in diesem Fall dieselben Daten lediglich an anderer Stelle (elektronisch oder nichtelektronisch) verwaltet werden. Ähnliches gilt für im Rahmen des Kurses benötigte Zusammenstellungen einer Kategorie von Unterrichtsmaterialien (Texte, Bilder, Formeln usf) zur Unterstützung der Lehre (zB **Entscheidungssammlungen**, Linksammlungen etc). Sie ergänzen oder erläutern den Lehr- und Lernstoff und sind trotz Fokussierung auf das Thema des konkreten Kurses selbstverständlich auch außerhalb der Lernplattform nutzbar. Faktisch handelt es sich hierbei unzweifelhaft per se um (Sub-)Datenbanken. Als besonders nützliches Werkzeug bietet sich schließlich bei Lernplattformen der Einsatz von **Fragepools** für die Erstellung von Quizzen/Tests an. Tatsächlich umfasst die Betrauung mit Lehre auch die Abhaltung von Prüfungen und damit die Erstellung geeigneter Fragen.

⁵ Leistner, M., Rechtsschutz von Datenbanken 49.

Im Lauf der Lehrtätigkeit füllt sich so meist ein mehr oder minder umfangreicher Satz an möglichen Prüfungsfragen. Dass diese in einer Lernplattform gespeichert sind, kann ihre grundsätzliche Eigenständigkeit nicht aufheben. Diese Überlegungen werden dadurch gestützt, dass der OGH ein Fragespiel bereits als Datenbank qualifiziert.⁶

Die Lernplattform zeigt sich somit als ein aus mehreren Subdatenbanken sowie weiteren Elementen bestehendes Datenbank-System, das die Möglichkeit bietet, sämtliche Materialien zentral unter einer Oberfläche abrufbar zu machen, ohne dass dadurch eine weitere gesonderte Verwertung der einzelnen Elemente verhindert würde. Die Analyse ergibt, dass Lernplattformen unter den Datenbankbegriff subsumiert werden können und daher – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – dem **Datenbankschutz** zugänglich sind.

Dieses Ergebnis könnte auch aus einem weiteren Gesichtspunkt Unterstützung erfahren. Lernplattformen sind idR **Websites**. In dieser Sichtweise bestehen sie aus einer Hauptseite (die in manchen Plattformen auch tatsächlich als „homepage“ bezeichnet wird⁷) und einer je nach konkreter Ausgestaltung unterschiedlich großen Anzahl von mit dieser verlinkten html-Einzelseiten (den oben genannten Inhalten). Der **OGH** hat eine Website bereits als (elektronische) **Datenbank** qualifiziert. Auch die Lehre geht davon aus, dass Websites Datenbanken sein können, wenn mehrere Webseiten (Webpages) miteinander durch Link verbunden sind und zusammen einen systematisch angeordneten Internetauftritt bilden.⁸ Am Vorliegen dieser Voraussetzungen kann bei Lernplattformen kein Zweifel bestehen: Tatsächlich stellen sie einen Internetauftritt, bestehend aus diversen nicht-linear verknüpften html-files dar. Auch wenn einzelne verwendete Elemente (wie zB das Skriptum als solches) linear, also nur in einem aufrufbar gestaltet sind, ist doch das System als Ganzes durch Nichtlinearität – nämlich verschiedenste Verweise und Verzweigungen – gekennzeichnet.

Als **Ergebnis** sei hier zusammenfassend festgehalten: Es gibt ausreichend Anlass, Lernplattformen als Datenbanken im Rechtssinn zu verstehen, die den einschlägigen Schutzrechten zugänglich sind. Die letztgültige Zuordnung hängt jedoch von der weiteren Interpretation des Datenbankbegriffs durch die Rsp ab. Daneben kann das Layout der Site geschützt sein, wenn nicht nur die in der Lernplattformsoft-

⁶ Vgl die Zuordnung eines (elektronischen) Fragespiels als Datenbank durch den OGH in 4 OB 58/04i, MR 2004, 331 (*Walter*).

⁷ ZB die Struktur der Lernplattform WebCT.

⁸ *Leistner, M.*, Rechtsschutz von Datenbanken, 49.

ware vorgegebenen Standards eingesetzt werden. Der maßgebliche Schutz von Auswahl und Anordnung der Inhalte ist damit jedoch nur sehr eingeschränkt gewährleistet. Ergänzend kann bei Vorliegen der Voraussetzungen Schutz nach anderen Gesetzesstellen (zB als [Gebrauchs-]Muster; Marke oder allenfalls nach dem UWG) vorliegen.

Würden Lernplattformen nicht als Datenbanken qualifiziert, bliebe (abgesehen von den oben genannten sekundären Rechtsbehelfen) lediglich der Schutz als Sammelwerk nach § 6 UrhG offen. Das Leistungsschutzrecht müsste – da es wie § 40f ff UrhG am einheitlichen Begriff der Datenbank aufsetzt – ebenfalls entfallen.

3. Datenbank-Werke oder schlichte Datenbanken

Rechte an elektronischen Datenbanken werden in Umsetzung der oben erwähnten Datenbank-Richtlinie RL 96/9/EG in Österreich im Urheberrecht und Leistungsschutzrecht reglementiert. Danach ist zu unterscheiden, ob es sich bei der zu beurteilenden Sammlung um ein Datenbankwerk iSd §§ 40f ff UrhG oder um eine schlichte Datenbank iSd §§ 76c ff UrhG handelt. Während bei Datenbank-Werken die Qualifikation als Sammelwerk nach § 6 UrhG Voraussetzung für den (urheberrechtlichen) Schutz ist (wobei hervorzuheben ist, dass nicht die einzelnen Inhalte, wohl aber deren Auswahl und Anordnung originär sein müssen), genügt bei Sammlungen ohne individuell/originäre Struktur das Vorliegen eines gewissen (minimalen, in Geld, aber auch Mühe, Zeit etc bemessenen) Aufwandes bei Erstellung der Datenbank („Investitionsschutz“).⁹

Nach übereinstimmender Meinung ist an die bei Datenbankwerken geforderte „**Originalität**“ kein hoher Anspruch zu stellen,¹⁰ vielmehr darf davon ausgegangen werden, dass zur Qualifikation als Datenbankwerk Originalität nur in sehr geringer Ausprägung vorliegen muss.¹¹ Bei schlichten Datenbanken entfällt das Kriterium der Originalität nach dem Willen des Gesetzgebers überhaupt zur Gänze.¹² Da

⁹ Grundsätzliches und Allgemeines zum Schutz von Datenbanken bei *Leistner, M.*, Rechtsschutz von Datenbanken 65 ff bzw 126 ff.

¹⁰ *Wiebe, A.*, Rechtsschutz von Datenbanken, in *Wiebe* (Hrsg), Internetrecht (2004), 94 f.

¹¹ Details bei *Leistner, M.*, Rechtsschutz von Datenbanken, 66 ff (69); v. *Lewinsky, S.*, in *Walter* (Hrsg), Europäisches Urheberrecht, Datenbank-RL Art 3 Rn 9.

¹² Ausführlich zum systematischen Zusammenhang *Leistner, M.*, Rechtsschutz von Datenbanken 70 f.

Urheberrechtsschutz und sui generis Rechtsschutz kumulieren, könnte dem Kriterium der Originalität in der Praxis jedoch wenig Bedeutung zukommen.¹³

Berücksichtigt man diesen herabgesetzten Originalitätsbegriff angemessen, können Kurse auf **Lernplattformen** iA durchaus originär strukturiert werden. Zwar gibt die Lernplattform-Software als für die Zwecke der Lehre adaptiertes sog ContentManagementSystem iA die wesentlichen Inhaltskategorien (wie zB Seiten/URLs, Kursinhaltsstools, Kommunikationstools, Evaluations-/Aktivitäten- sowie Kursteilnehmer-Tools) vor, doch stehen durch die Bearbeitung dieser Standards (insb Titel und Icons) und deren freie Anordenbarkeit in der Plattform vielfältigste Gestaltungsmöglichkeiten offen. Unzweifelhaft bietet auch die Auswahl und Anordnung der in den Tools verwendeten Materialien ausreichend Raum, die erforderlichen Originalitätsanforderungen zu erfüllen. Gleiches gilt für die Gestaltung der Tests, in Lernplattformen auch gern als „Quizzes“ bezeichnet. Sie ermöglichen auch bei Nutzung von strukturierbaren Fragenpools jedenfalls eine ausreichend individuelle Ausprägung. Auch Entscheidungssammlungen zu in der Lehrveranstaltung behandelten Themen – gerade auch in rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen verbreitet eingesetzt – lassen ebenfalls zweifelsohne hins Aufbau und Struktur genügend Handlungs- und Entscheidungsspielraum.

Als **Ergebnis** lässt sich festhalten, dass Lehrveranstaltungen auf Lernplattformen grundsätzlich durchaus originär/individuell strukturiert werden können. Die Beurteilung im Einzelfall hängt von der jeweiligen konkreten Ausgestaltung ab. Wird die Lernplattform als Datenbank-Werk eingeordnet, genießt sie den urheberrechtlichen Schutz als **Sammelwerk**.

Ist hingegen die Zuordnung als Sammelwerk nicht möglich, steht dem Kurs dennoch der Schutz als **schlichte Datenbank** nach § 76d UrhG offen.

3.1. Rechte an der Lernplattform

Die Zuordnung von Lernplattform-Kursen als Datenbanken hat hins der daran bestehenden Rechte va zur Folge, dass Investor bzw Dienstgeber bevorzugt behandelt werden. Dabei ist vorweg festzuhalten, dass sowohl die Rechte an der Lernplattform-Software (§ 40f Abs 1 letzter Satz UrhG) als auch an den in dieser verwendeten Materia-

¹³ *Kilches, R.*, Urheberrechtsnovelle 1997 – neuer Schutz für Datenbanken, RdW 1997, 710 (713).

lien (§ 6 letzter Halbsatz UrhG) vom Datenbankschutz ausgenommen sind. Im Folgenden ist daher zu differenzieren:¹⁴

Die Rechte an der für Erstellung und Betrieb des Kurses nötigen **Lernplattform-Software** richten sich nach § 40a ff UrhG. Liegt der Softwareentwicklung ein Dienstverhältnis zu Grunde, stehen dem Dienstgeber daran mangels anderslautender Vereinbarungen das ausschließliche Werknutzungsrecht sowie einige urheberpersönlichkeitsrechtsrechtliche Befugnisse zu (vgl im Detail § 40b UrhG). Wurde die Software hingegen extern bezogen, so werden der Nutzungsberechtigung diverse Lizenzmodelle (proprietäre wie zB bei Blackboard, WebCT oder open-source-Lizenzierungen wie zB bei Moodle oder Claroline) zugrunde liegen.

Hins der Rechte an den **Materialien** ist nochmals zu betonen, dass Schutzobjekt der Datenbank tatsächlich nur die Struktur des Kurses iSv Auswahl und Anordnung der verwendeten Materialien sein kann. Die Rechte an den Materialien selbst bleiben aber unberührt. Das bedeutet, dass grundsätzlich sowohl die Rechte der Urheber bei urheberrechtlich geschützten Werken bestehen, als auch freie Werke frei bleiben. Sonderfragen bzgl Aufnahme von **Dienstnehmerwerken**¹⁵ und Werken von **Studierenden** können hier nicht im Detail erörtert werden.

Was nun die Rechte an der Lernplattform als solcher, an der über eine Lernplattform angebotenen Lehrveranstaltung, kurz: am Kurs, anlangt, gilt, dass soweit Urheberrechte in Frage kommen (und daher immer nur bei **Datenbank-Werken**) die Urheberrechte bei den Urhebern verbleiben (§ 6 UrhG). Allerdings werden beim Datenbank-Werk dem **Dienstgeber** daran nach § 40f Abs 3 UrhG durch Verweis auf § 40b UrhG (Rechte des Dienstgebers an Dienstnehmer-Computerprogrammen) mangels anderslautender Vereinbarung ein ausschließliches Werknutzungsrecht hins der Verwertungsrechte sowie bestimmte urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse eingeräumt. Das bedeutet beispielsweise für den universitären Bereich, dass immer dann, wenn eine Lernplattform in Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten erstellt wird, die **Verwertungsrechte** daran der **Uni-**

¹⁴ Die Nutzungsrechte der Nutzer und der Allgemeinheit können hier nicht weiter berücksichtigt werden.

¹⁵ An dieser Stelle muss der Hinweis genügen, dass eine allgemein geltende urheberrechtliche Regelung bzgl der Übertragung von Rechten bzw Bewilligungen auf den Dienstgeber (sog „*work made for hire*“ – Regelung) im österr UrhG bis dato fehlt. Zu dem daraus resultierenden Spannungsgegensatz zwischen Arbeits- bzw Zivilrecht einerseits und Urheberrecht andererseits vgl insb *Walter, M.M.*, MR 1992, 244; *ders*, Anmerkung zu 4 Ob 65/92, MR 1992, 244, *Thiele, C.*, RdW 2002/507).

versität zustehen.¹⁶ Daneben besteht auch bei Datenbank-Werken weiters der sui generis Schutz nach § 76c ff UrhG.

Für schlichte Datenbanken schließlich wird dem Hersteller, dem **Investor**, das ausschließliche Verwertungsrecht zugesichert und insb die Entnahme wesentlicher oder systematischer, die Verwertbarkeit schädigende Entnahme unwesentlicher Teile auf wenige Ausnahmen beschränkt (vgl im Detail § 76d UrhG).¹⁷

4. Resumée

Durch die Einordnung von Lernplattform-Kursen als mögliche Datenbanken im Rechtssinn wird insb die Rechtsbeziehung zwischen Dienstgeber/Investor einerseits und Dienstnehmer/Hersteller bzw Auftraggeber andererseits im Sinne einer Privilegierung des Dienstgebers/Investors bzw Auftraggebers massiv beeinflusst. Würde die Qualifikation des gesamten Kurses als Datenbank abgelehnt, bestünden Rechte des Dienstgebers/Investors dennoch an Teilen des Kurses, nämlich an all den unzweifelhaft als Subdatenbanken zu wertenden Inhalten (zB Fragepools, Entscheidungssammlungen etc).

¹⁶ Wann eine Lernplattform in Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten erstellt wird, kann hier aus Platzgründen nicht mehr erörtert werden und muss daher einer eigenständigen Publikation vorbehalten bleiben.

¹⁷ Problematisch zeigt sich die Rechtslage bei **drittmittelfinanzierten Projekten**. § 40f Abs 3 UrhG iVm § 40b leg cit bedingt, dass die Vermutung der Rechteübertragung nur bei Dienstnehmerwerken gilt, nicht aber bei Auftragswerken. Folgte man dieser Auslegung, wäre der Drittmittelgeber als Auftraggeber zwar Hersteller der Datenbank nach § 70d UrhG, die urheberrechtlichen Befugnisse an Struktur und Aufbau eines Datenbankwerkes blieben mangels konkreter Vereinbarung jedoch beim Auftragnehmer. Dieses Ergebnis widerspricht klar dem in ErWG 41 eindeutig erklärten Willen des RL-Gesetzgebers und ist daher abzulehnen.